

40 JAHRE - ganz sicher oben arbeiten

Alles für Ihre Sicherheit!



KUHNLE
AKADEMIE

Wissen schafft Sicherheit. Die Kuhnle Akademie.

Wir bei Kuhnle legen den größten Wert auf Ihre Sicherheit – ob bei der Arbeit, im Verkehr oder bei der Befolgung der Gesetze. Deshalb haben wir in der Kuhnle Akademie ein durchdachtes Paket an Schulungen und Seminaren aufgelegt, das Ihnen hilft, fach- und sachkundig durchs Berufsleben zu steuern.

Von der berufsgenossenschaftlich geforderten Pflichtunterweisung nach BG 966 bis zur Berufskraftfahrerschulung bieten wir Ihnen alles, damit Sie auf dem neuesten Stand der Sicherheit bleiben und erweitern unser Akademieprogramm laufend. Und – wichtig für international agierende Unternehmen – wir sind Schulungszentrum der IPAF und können Schulungen anbieten, die weltweit akzeptiert werden.

Ein neuer Aspekt der Schulung ist das IPAF e-learning. So kann man sich zeitlich flexibel Seminarinhalte erarbeiten und muss nur zum Praxisteil und zur Prüfung ins Schulungszentrum.

Alle unsere Schulungen finden Sie auch auf unserer Website www.kuhnle.eu. Hier haben Sie den Überblick über alle aktuellen Termine, können sich anmelden oder eine Anfrage starten.

Ganz einfach. Und ganz sicher!

Harald Kuhnle



Inhaltsverzeichnis

KA KUHNLE AKADEMIE

Ganz sicher oben arbeiten

Unterweisung, Einweisung, Schulung	4
Der Kuhnle Sicherheits-Pass.....	6
Arbeitsbühnenbediener nach DGUV 308-008	7
IPAF-Schulungszentrum	8-9
PAL-Card	9
IPAF e-learning	10
IPAF Schulungen Arbeitsbühnenbediener und IPAF Schulungen Arbeitbühneneinweiser	11
Unterweisung nach DGUV	12
Verantwortlicher RSA 95, MVAS 99	13
Anwender Ladungssicherung	14
Staplerschein.....	15
EU-Berufskraftfahrer Weiterbildung gemäß BKrFQG	16
PSA gegen Absturz	17
Schulungen für LKW-Ladekrane und Portalkrane.....	18
Ausbildung zum Brandschutzhelfer.....	19

Die wichtigsten Begriffe kurz erklärt:

Unterweisung.

Einweisung. Schulung.

Was wird vom Gesetzgeber gefordert, welche Information und Befähigungen brauche ich, wenn ich eine Arbeitsbühne bedienen möchte? Das Gesetz ist komplex. Wir erklären es einfach:

Unterweisung

Mitarbeiter müssen über mögliche Gefahren beim Umgang mit ihren Arbeitsmitteln, also auch Arbeitsbühnen aufgeklärt werden. Dies nennt der Gesetzgeber „angemessene Unterweisung“. Zuständig ist der Unternehmer, der seine Mitarbeiter mit der Durchführung einer Aufgabe betraut. Diese Unterweisung muss mindestens einmal jährlich durchgeführt und auch dokumentiert werden. Bei Kuhnle bieten wir Ihnen diese Unterweisung während der Safety Days oder als e-learning-Modul.

Einweisung

Das Gesetz kennt diesen Begriff nicht. Eine Einweisung ist die Erklärung der Funktionen und Bedienung einer speziellen Maschine. Der Bediener wird von Kuhnle intensiv im Umgang und den spezifischen Eigenschaften des jeweiligen an diesem Tag benötigten Gerätes eingewiesen. Das muss bei jeder Geräteanmietung geschehen, denn selbst ähnliche Fahrzeug unterschiedlicher Baujahre oder anderer Hersteller haben andere Bedienfunktionen. Sinnvollerweise wird der tatsächliche Bediener eingewiesen.

Schulung

Geht weiter als eine reine Einweisung. Sie ist ein strukturierter Prozess, der den Teilnehmern Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt, damit sie ihre Arbeitsgeräte einsetzen können. Ein geschulter Bediener einer Arbeitsbühne weiß zum Beispiel, dass er vor dem Einsatz eine Maschinenprüfung macht, er den Einsatzort inspizieren muss, wie die Maschine korrekt abgestützt wird. Heute verlangen die Berufsgenossenschaften in der DGUV 308-008 (BGG 966), dass Bediener von Arbeitsbühnen eine Ausbildung (mind. 1 Tag mit praktischer und theoretischer Prüfung) vorweisen müssen – eine Schulung, die selbstverständlich von der Kuhnle Akademie angeboten wird.



Die erfolgreiche Befähigung wird mittels Kuhnle Safety First-Card und Zertifikat sowie im Kuhnle Sicherheits-Pass dokumentiert.

Fazit

Die Unterweisung ist gesetzlich vorgeschrieben. Die Einweisung ist notwendig, um die spezielle Arbeitsbühne kennen zu lernen.

Aber die Schulung ist für jeden verantwortlichen Arbeitgeber ein sicherheitsrelevantes und Effizienz steigerndes Muss.



Ihr Können auf einen Blick. Der Kuhnle Sicherheits-Pass

Beauftragungen, Befähigungen, Gefährdungsbeurteilungen, Einweisungen, Fortbildungen – es gibt immer mehr Befähigungsnachweise, die zum Großteil auch gesetzlich vorgeschrieben sind.

Um diese optimal zu dokumentieren, haben wir der Kuhnle Sicherheits-Pass entwickelt. Darin sind auf einen Blick nicht nur der Bedienausweis sondern auch alle weiteren Arbeitsschutz Fort- und Ausbildungen enthalten.

Der Kuhnle Sicherheits-Pass ist ideal für alle Mitarbeiter größerer Unternehmen, die Arbeiten ausführen, bei denen Arbeitsschutzmanagement gefordert ist. Sie können darin schnell und einfach die Schriftliche Beauftragung, Persönliche Eignung, zusätzliche Qualifikationen, den Nachweis über durchgeführte Nachunterweisung, Fortbildungen, das Verhalten bei Notfällen und die arbeitsplatzbezogene Gefährdungsbeurteilung vorzeigen.

Bestellen Sie gleich heute Ihren Kuhnle Sicherheits-Pass.
0711/58 56 62-0



Ausbildung Arbeitsbühnenbediener nach DGUV 308-008



Wer mit einer Hubarbeitsbühne arbeitet, benötigt eine Ausbildung entsprechend den aktuellen BG Vorschriften. Unternehmer, die nicht ausreichend ausgebildete Hubarbeitsbühnenfahrer einsetzen, gehen im Schadensfall und bei Überprüfungen durch die Berufsgenossenschaft ein hohes Risiko auf Schadenersatz und Strafe ein.

Zielgruppe

Mitarbeiter, die mobile Arbeitsbühnen, Scherenbühnen, Teleskoparbeitsbühnen, LKW-Arbeitsbühnen, Senkrechtlifte oder Anhängerbühnen bedienen sollen. Für Einsätze im Ausland gibt es die Kuhnle IPAF Bedienerschulung.

Rechtliche Grundlagen

BetrSichV § 12, TRBS 2111, Teil 1 mobile Arbeitsmittel, DGUV Regel 100-500 Kapitel 2.10, DGUV Grundsatz 308-008, EN 280, ISO 18898.

Theoretischer Befähigungsnachweis

Rechtliche Grundlagen, Unfallgeschehen, Aufbau und Funktion von Hubarbeitsbühnen, - Antriebsarten, Standsicherheit, Betrieb allgemein, Regelmäßige technische Prüfung, Umgang mit Last, - Sondereinsätze Übersteigen, PSAG, Verkehrsregeln, Verkehrswege, Technische Maßnahmen Quetschgefahr, Peitscheneffekt, Multiple Choice Theorieprüfung.

Praktischer Befähigungsnachweis

Einweisung an der Hubarbeitsbühne, Fahrübungen mit Fahrprüfung in den entsprechenden Maschine Kategorien.

Voraussetzung

Mindestalter 18 Jahre, in Abstimmung Lehrlingsmeister 16 Jahre, gesundheitliche Eignung. Bei schlechten Deutsch-Sprachkenntnissen können Gruppenausbildungen in vielen europäischen Sprachen angeboten werden.

Nachweis

Die erfolgreiche Befähigung wird mittels Kuhnle Safty First-Card und Zertifikat sowie im Kuhnle Sicherheits-Pass dokumentiert.



Gültigkeit

Der personenbezogene Fahrausweis gilt unbefristet. Das Unternehmen in dem der Bediener beschäftigt ist, hat den Bediener schriftlich zu beauftragen und jährlich zu unterweisen.

Kuhnle. Ihr IPAF-Schulungszentrum in Stuttgart



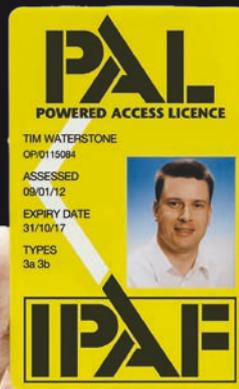
Der weltweit agierende Dachverband der Arbeitsbühnenbranche IPAF engagiert sich seit langem für die bessere Ausbildung des Bedienpersonals. Kuhnle hat sich als erster in der Region Stuttgart als Anbieter der hochwertigen Schulungen qualifiziert.

Die IPAF ist die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in großen Höhen. In dieser „International Powered Access Federation“ sind Hersteller, Vermieter und Anwender von Arbeitsbühnen vertreten. Seit ihrer Gründung im Jahr 1983 vertritt IPAF als eine „Not-for-Profit“-Mitgliederorganisation deren Interessen und fördert den sicheren und effektiven Einsatz von Höhenzugangstechnik weltweit.

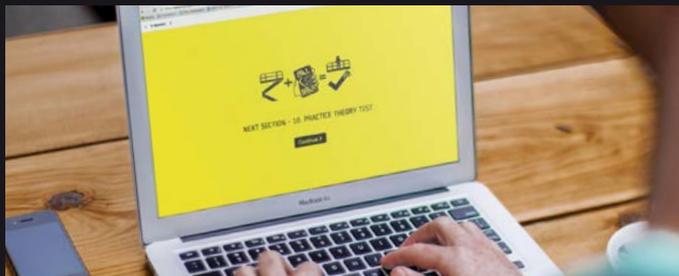
Hersteller, Vermieter und Anwender haben ein Schulungsprogramm für Hubarbeitsbühnenbediener aufgelegt, das den EU-Richtlinien und der BGG 966 entspricht und vom deutschen TÜV nach ISO 18878:2004 zertifiziert wurde; wichtig für Unternehmen, die den Audit nach DIN ISO 9001 vor oder bereits hinter sich haben. Kursteilnehmer, die die IPAF-Schulung erfolgreich absolviert haben, erhalten eine PAL Card, die mittlerweile von großen Auftraggebern immer häufiger als Voraussetzung verlangt wird.

Die Kurse der IPAF werden von zertifizierten Schulungszentren durchgeführt, deren Qualitätsstandards laufend von der IPAF kontrolliert werden. Ihr Schulungszentrum in der Region Stuttgart ist Kuhnle.

www.kuhnle.eu



Mehr Flexibilität durch IPAF e-learning



Das IPAF e-learning System gibt den Kursteilnehmern optimale zeitliche und räumliche Unabhängigkeit. Der theoretische Teil jeder IPAF-Schulung kann mit dem e-learning-Modul bequem und flexibel zu Hause oder am Arbeitsplatz erarbeitet werden – lediglich die theoretische Prüfung und der Praxisteil finden im Schulungszentrum statt.

Das Programm beinhaltet viele interaktive Elemente, der Schwerpunkt liegt auf der praktischen Schulung. Auch in den Kursen wird das e-learning Modul eingesetzt – das ermöglicht es dem Kursleiter, auf die individuellen Anforderungen jedes einzelnen Teilnehmers einzugehen. Nach dem Online-Lernen folgt eine beaufsichtigte Theorieprüfung in einem IPAF Schulungszentrum sowie eine mindestens halbtägige Praxisschulung und -prüfung.

Unterweisung als e-learning Modul

Inhaltlich entspricht dieses Seminar den Vor-Ort-Unterweisungen. Die gesetzlichen Anforderungen nach §12 Abschnitt 1 der Betriebssicherheitsverordnung werden eingehalten. Der Arbeitgeber kann auf zeitaufwendige Terminplanungen verzichten, es fehlen weniger Mitarbeiter im Betrieb, es gibt keine Anfahrtszeiten zum Schulungsunternehmen und er hat laufend einen aktuellen Überblick über den Stand der jährlichen Unterweisung. Man spart Zeit und damit Kosten.

Die Mitarbeiter sind räumlich unabhängig, können nach einem individuellen Zeitplan ohne festen Termin arbeiten, haben eine hervorragende Lerneffektivität in kurzer Zeit, erhalten eine gezielte Unterweisung, die sich jährlich inhaltlich verändert und bei Bedarf auch mehrmals durchgeführt werden kann. Der Teilnehmer absolviert nach der Online-Schulung einen Wissenstest. Die Unterweisung wird von uns für den Teilnehmer schriftlich dokumentiert (Gilt als Nachweis für die Berufsgenossenschaften). Jeder Teilnehmer erhält ein Zertifikat für die erfolgreich durchgeführte Unterweisung nach BGV A1

Voraussetzung: PAL Card.

IPAF Schulungen Arbeitsbühnen-Bediener Arbeitsbühnen-Einweiser



Ausbildung zum IPAF Arbeitsbühnen-Bediener

Jeder Mitarbeiter/Beschäftigte, der mit einer Arbeitsbühne arbeitet, benötigt eine Ausbildung entsprechend den aktuellen BG-Vorschriften.

Zielgruppe Arbeitsbühnen-Bediener:

Mitarbeiter die im Unternehmen mit mobilen Hubarbeitsbühnen, Scherenbühnen, Teleskoparbeitsbühnen, LKW-Hubarbeitsbühnen, Senkrechtliften oder Anhängerbühnen im In,- und Ausland arbeiten sollen.

Ausbildung zum IPAF Arbeitsbühnen-Einweiser

Jeder Mitarbeiter/Beschäftigte, der mit einer Arbeitsbühne arbeitet. Immer öfter schreiben Auftraggeber vor, dass nur Bediener mit aktuell gültiger PAL-Card und Einweisung durch einen IPAF Einweiser eingesetzt werden dürfen.

Zielgruppe Arbeitsbühnen-Einweiser

Mitarbeiter/Beschäftigte die als Einweiser „Demonstrator“ im Unternehmen für mobile Arbeitsbühnen tätig werden sollen und den IPAF Standard PAL-Card nutzen wollen, bzw. im Ausland Arbeitsbühnen einweisen sollen.

Rechtliche Grundlagen

BetrSichV § 12, TRBS 2111 Teil 1 mobile Arbeitsmittel, DGUV Regel 100-500 Kapitel 2.10, DGUV Grundsatz 308-008, EN 280, ISO 18898.

Voraussetzung: Mindestalter 18 Jahre, gesundheitliche Eignung.

Nachweis

Die erfolgreiche Befähigung wird mittels IPAF PAL-Card und Zertifikat und IPAF Sicherheits-Logbuch dokumentiert.

Gültigkeit

Der personenbezogene Bediener- wie auch der Einweiserausweis gilt in Deutschland unbefristet, da die IPAF Ausbildung von der Berufsgenossenschaft entsprechend DGUV Grundsatz 308-008 anerkannt wird (also auch eine abgelaufene PAL-Card ist aktuell gültiger nationaler Befähigungsnachweis). Für Einsätze bei denen eine gültige Einweiser PAL-Card notwendig ist, muss die PAL-Card alle 5 Jahre durch erneute Fahrprüfung verlängert werden. Das Unternehmen in dem der Bediener beschäftigt ist, hat den Einweiser schriftlich zu beauftragen und jährlich zu unterweisen.

Unterweisung von Bedienern mobiler Arbeitsmittel



Mitarbeiter sind auch nur Menschen und können im Berufsalltag Vorgaben und Verhaltensregeln für das Bedienen von mobilen Arbeitsmitteln vergessen. Oder es schleicht sich Routine ein beziehungsweise man gewöhnt sich an falsche Verhaltensweisen. Damit dies nicht zur Sicherheitslücke im Unternehmen wird, muss einmal im Jahr eine Auffrischung/Unterweisung stattfinden – sonst drohen Schadenersatz und hohe Strafen durch die Berufsgenossenschaft.

Zielgruppe

Mitarbeiter, die mit mobilen Arbeitsmitteln beschäftigt sind und hierzu einen Befähigungsnachweis haben. Arbeitsbühnenfahrer, Staplerfahrer, Kranfahrer, Ladungssicherungspersonal.

Rechtliche Grundlagen

DGUV Vorschrift 1, BetrSichV § 12, TRBS 2111 Teil 1 mobile Arbeitsmittel.

Inhalte

Wiederholung der wichtigsten Grundsätze und Verhaltensregeln zu den jeweiligen mobilen Arbeitsmitteln, Erfahrungen aus dem Stand der Technik, Unfallgeschehen, Erfahrungsaustausch aus der betrieblichen Praxis.

Voraussetzung

Mindestalter 18 Jahre, in Abstimmung Lehrlingsmeister 16 Jahre.

Nachweis

Die erfolgreiche Befähigung wird mittels Zertifikat und im Kuhnle Sicherheits-Pass dokumentiert.



Die Unterweisung kann für Besitzer der PAL Card oder der Kuhnle Safety-Card auch als e-learning Modul durchgeführt werden. Siehe IPAF-Schulungen Seite 10-11.

Ausbildung Verantwortlicher RSA 95, MVAS 99 innerorts und auf Landstraßen



Bei der Absicherung von Arbeitsstellen an Straßen bzw. im öffentlichen Verkehrsraum trägt der mit der Ausführung von Arbeiten beauftragte Vorgesetzte eine große Verantwortung, die notwendige Ausbildung definiert die MVAS 99, die Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen. Er ist nicht nur für die Arbeitssicherheit seiner Mitarbeiter verantwortlich, sondern er hat auch dafür Sorge zu tragen, dass die Verkehrsteilnehmer durch die Arbeitsstelle im Verkehrsraum nicht unnötig behindert oder gefährdet, beziehungsweise rechtzeitig gewarnt werden.

Zielgruppe

Mitarbeiter/Beschäftigte die im Unternehmen die RSA (Richtlinie zur Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen) innerorts und auf Landstraßen verantwortlich umsetzen sollen. Sowie Vereine, Kommunen, Bauhöfe, die für Veranstaltungen Abspermaßnahmen durchführen.

Rechtliche Grundlagen

StVO, RSA 95, MVAS 99, Arbeitsstättenrichtlinie ASR A5.2, BetrSichV § 12.

Theoretischer Befähigungsnachweis

Grundbegriffe, Grundsätze, Planung von Arbeitsstellen, Verkehrsrechtliche Anordnungen, Regelpläne, Verkehrszeichenpläne, Aufstellen von Verkehrszeichen, Überprüfung, Überwachung Unternehmen, Behörden, Verkehrseinrichtungen, Leitelemente, Warnposten, Sicherungsfahrzeuge, Warnkleidung, Arbeitsstellen kürzerer, längerer Dauer, Regelpläne B I/1 - B I/17, B II/1 - B II/9, B III/1 - B III/3, B IV/1 - B IV/3, Regelpläne C I/1-9, C II/1-5, Multiple Choice Theorieprüfung.

Voraussetzung

Mindestalter 21 Jahre

Nachweis

Die erfolgreiche Befähigung wird mittels Zertifikat sowie im Kuhnle Sicherheits-Pass dokumentiert.

Gültigkeit

Der personenbezogene Befähigungsnachweis gilt unbefristet.

Ausbildung

Anwender Ladungssicherung



Jeder Beschäftigte, der mit Ladungssicherung beschäftigt ist, benötigt eine Ausbildung nach den aktuellen Vorschriften der Berufsgenossenschaft.

Zielgruppe

Mitarbeiter, die im Unternehmen mit Ladungssicherung in Kontakt kommen. LKW-Fahrer, Staplerfahrer, Verloader oder Logistikleitung.

Rechtliche Grundlagen

DGUV Vorschrift 70 Fahrzeuge, BetrSichV § 12, TRBS 2111 Teil 1 mobile Arbeitsmittel, VDI 2700a, DIN EN 12195.

Theoretischer Befähigungsnachweis

Rechtliche Grundlagen, Unfallgeschehen, Aufbau und Funktion von Ladungssicherung, Zurrmittel, Zubehör zur Ladungssicherung, Betrieb allgemein, Regelmäßige technische Prüfung, Betriebliches Ladungssicherungskonzept, Prüfmittel Vorspannkraft, Handkraft, Reibwerte, Multiple Choice Theorieprüfung

Praktischer Befähigungsnachweis

Einweisung in Ladungssicherungsmethoden
Sicherungsübungen

Voraussetzung

Mindestalter 18 Jahre, in Abstimmung Lehrlingsmeister 16 Jahre.

Nachweis

Die erfolgreiche Befähigung wird mittels Zertifikat sowie im Sicherheits-Pass dokumentiert.

Gültigkeit

Der personenbezogene Fahrausweis gilt unbefristet. Das Unternehmen in dem der Bediener beschäftigt ist, hat den Bediener schriftlich zu beauftragen und jährlich zu unterweisen.

Ausbildung zum Gabelstaplerfahrer



Wer Gabelstapler fährt, muss dazu ausgebildet sein. Nach BGV A 1 §7 und 15 darf ein Unternehmer nur ausgebildete Personen zum Fahren von Gabelstaplern einsetzen. Mit unseren Schulungen nach berufsgenossenschaftlichen Grundsätzen (BGG 925) erwerben Sie den Staplerschein nach BGV D 27, der für alle Flurförderfahrzeuge überbetrieblich und EU-weit gültig ist.

Zielgruppe

Mitarbeiter/Beschäftigte die im Unternehmen mit Gabelstapler fahren sollen, und hierzu bereits Erfahrung im Umgang mit Staplern gesammelt haben. Teilnehmer ohne Erfahrung können zusätzliche Praxisausbildung bekommen.

Rechtliche Grundlagen

DGUV Vorschrift 68 Flurförderzeuge, BetrSichV § 12, TRBS 2111 Teil 1 mobile Arbeitsmittel, DGUV Grundsatz 308-001.

Theoretischer Befähigungsnachweis

Rechtliche Grundlagen, Unfallgeschehen, Aufbau und Funktion von Flurförderzeugen, Anbaugeräten, Antriebsarten, Standsicherheit, Betrieb allgemein, Regelmäßige technische Prüfung, Umgang mit Last, Sondereinsätze, Verkehrsregeln, Verkehrswege, Multiple Choice Theorieprüfung.

Praktischer Befähigungsnachweis

Einweisung am Flurförderzeug, Fahrübungen mit Fahrprüfung

Voraussetzung

Mindestalter 18 Jahre, gesundheitliche Eignung und praktische Vorerfahrung im Fahren von Gabelstaplern.

Nachweis

Die erfolgreiche Befähigung wird mittels Zertifikat und Fahrausweis sowie im Kuhnle Sicherheits-Pass dokumentiert.

Gültigkeit

Der personenbezogene Fahrausweis gilt unbefristet. Das Unternehmen in dem der Bediener beschäftigt ist, hat den Bediener schriftlich zu beauftragen und jährlich zu unterweisen.

EU-Berufskraftfahrer Weiterbildung gemäß BKrFQG



Seit einigen Jahren müssen Berufskraftfahrer aus dem gewerblichen Bereich regelmäßig eine anerkannte Fortbildung nachweisen. Unabhängig davon, wann die Fahrerlaubnis erworben wurde, muss jeder Fahrer der Klassen C1, C1E, D1, D1E, D, DE ab 3,5 t zulässigem Gesamtgewicht, der gewerblich fährt, alle 5 Jahre 5 Weiterbildungen aus den Kenntnisbereichen 1 – 3 vorweisen können.

Die Ausbildungen finden in unseren Schulungsräumen in Fellbach durch unsere externen Partner statt.

- Modul 1: **Eco- Training: auf Anfrage**
- Modul 2: **Vorschrift Güterverkehr**
- Modul 3: **Fahrsicherheit**
- Modul 4: **Dienstleister/Image**
- Modul 5: **Ladungssicherung**

Alle Termine und Informationen bekommen Sie über unsere Website www.kuhnle.eu oder unter Telefon **0711/58 56 62-0**

PSA gegen Absturz



Ihre Sicherheit steht bei uns im Mittelpunkt. Diese Sicherheit hat viele Aspekte: Dazu gehört auch die persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz (PSAgA). Das Sicherungssystem besteht aus einem Sicherungsgeschirr und einem kleinen und leichten Höhensicherungsgerät. Wichtig sind vor allem das richtige Anlegen und der richtige Einsatz des Systems. Deshalb fordert die BG Bau, dass parallel zur Anschaffung eine Schulung absolviert wird – auch im Rahmen einer Schulung zur Benutzung von Hubarbeitsbühnen, wie wir sie in unserem Kuhnle Akademieprogramm anbieten.



Neben einer sachgerechten Anwendung verlangt die Berufsgenossenschaft vom Unternehmer, mindestens einmal jährlich eine Prüfung dieser lebensrettenden Systeme durch einen Sachkundigen durchführen zu lassen. Dazu haben wir uns weiterbilden lassen. **Ab sofort können wir Ihnen auch diese Sachkundeprüfung anbieten!**

Schulungen für LKW-Ladekrane und Portalkrane



Nach den Richtlinien der BG, BGV D6, BGV A1 §§4 und 15 sowie BGI 555 benötigt derjenige, der beruflich einen Ladekran bedient, einen Befähigungsnachweis für Kranführer mit eingetragenem Fahrauftrag.

Zielgruppe

Mitarbeiter, die beruflich Ladekrane bedienen müssen.

Inhalte

- Eignung-Ausbildung-Fahrauftrag
- Betriebsanweisung – Betriebsanleitung
- Verantwortung und Rechtsfolgen
- Persönliche Schutzausrüstung
- Tägliche Einsatzprüfung
- Lastaufnahmeeinrichtungen
- Anschlagen, Aufnehmen, Verfahren und Absetzen von Lasten
- Verkehrswege
- Sicherheitseinrichtungen

Voraussetzung

Mindestalter 18 Jahre, gesundheitliche Eignung und die für das Kranfahrzeug entsprechende Fahrerlaubnis

Ausbildung zum Brandschutzhelfer



Zum betrieblichen Brandschutz gehören eine regelmäßige Unterweisung aller Beschäftigten und eine Ausbildung von Brandschutzhelfern. Der Arbeitgeber hat eine ausreichende Anzahl von Beschäftigten durch fachkundige Unterweisung und praktische Übungen im Umgang mit Feuerlöschscheinrichtungen vertraut zu machen und als Brandschutzhelfer zu benennen. Die notwendige Anzahl von Brandschutzhelfern ergibt sich aus der Gefährdungsbeurteilung. Ein Anteil von fünf Prozent der Beschäftigten ist bei normaler Brandgefährdung nach ASR A2.2 (z.B. Büronutzung) in der Regel ausreichend.

Ausbildungsziel

Der sichere Umgang mit und der Einsatz von Feuerlöschscheinrichtungen zur Bekämpfung von Entstehungsbränden ohne Eigengefährdung und zur Sicherstellung des selbstständigen Verlassens (Flucht) der Beschäftigten.

Theoretische Schulung

- Einführung
- Brandentstehung
- Verbrennungslehre
- Brandklassen
- Löschmittel und Ihre Wirkung
- Verhalten im Brandfall / Evakuierung
- Vorbeugender Brandschutz / Brandabschnitte
- Aufbau und Einteilung von Feuerlöschern

Praktische Schulung

- Handhabung von Feuerlöschern
- Demonstration eines Pulverlöschers
- Einsatz von Löschdecken
- Verschiedene Brandszenarien am Feuerlöschtrainer
- Demonstration einer Fettexplosion

Dauer

Ca. 3,5 bis 4 Stunden

Sie finden uns gut:

Stuttgart Möhringen

Kuhnle Mietstation Möhringen
Sigmaringer Str. 92
70567 Stuttgart
Tel 0711 / 7 22 20 55
Fax 0711 / 7 28 90 55

Backnang

S. Pahlke GbR
Kuchengrund 21
71522 Backnang
Tel 07191 / 6 64 48
Fax 07191 / 6 74 37

Nellingen

Lift2Go GmbH
Walter-Herzog-Straße 25
89191 Nellingen
Tel 07337 / 92 20 60
Fax 07337 / 92 20 61



Mitglied im Bundesverband
der Baumaschinen-, Baugeräte-
und Industriemaschinenfirmen e.V.



Qualitätsmanagement
zertifiziert nach
ISO 9001:2008



Zentrale und Schulungszentrum Fellbach:

KA KUHNLE
AKADEMIE



KUHNLE
vermietet arbeitsbühnen

Kuhnle Arbeitsbühnen GmbH · Robert-Bosch-Straße 8 · 70734 Fellbach
Tel 011/58 56 62-0 · Fax 011/58 56 62-23 · kontakt@kuhnle.eu · www.kuhnle.eu